

der Kreisaußschuß darüber befragt werden muß, wenn eine derartige Versagung der Wahl verfügt, die Bestimmung sehr gemildert wird. Die Sache liegt auch jetzt anders, als früher. Der Stadtrath hat hauptsächlich nur die Verwaltung des städtischen Vermögens und in Geldsachen ist Jeder conservativ, da wird kein Bürger Jemanden zum Stadtrath wählen, von dem er nicht weiß, daß solcher die Interessen der Commun vollständig wahr. Ich bin aber gegen das Bestätigungsrecht aus dem Grunde, die Autonomie der Städte nach Möglichkeit zu wahren und betrachte die ganze Angelegenheit als eine große Formalität, die besser wegfällt. Nur in politisch aufgeregten Zeiten könnte die Bestätigung noch von Bedeutung sein; wenn jedoch nach der neuen Ordnung die Stadträthe nur auf sechs Jahre gewählt werden und nicht, wie bisher, auf Lebenszeit, da ich glaube, die meisten Gemeinden acceptiren die sechsjährige Amtsbauer, so liegt keine so große Gefahr mehr vor. Und selbst wenn man eine andere Ansicht in politisch bewegten Zeiten von Seiten der Regierung hätte, als der Gewählte bisher vertreten, so muß man doch bedenken, daß die Leute immer älter, demgemäß ruhiger werden, und wenn man sechs Jahre hinter sich hat und die Gemeinde ist mit seiner Thätigkeit und sonstigem Leben zufrieden und wählt ihn dann auf Lebenszeit, so wird die Regierung gewiß nichts dagegen haben, sie kann deshalb ruhig sein. Nach meinen Erfahrungen, die ich in Sachsen gemacht habe, ist die ganze Geschichte überhaupt nur eine Formsache gewesen. Die Staatsregierung hat nur in politisch bewegten Zeiten davon Gebrauch gemacht. Nachdem nun auch eine ganz andere politische Organisation in Deutschland stattgefunden hat, werden auch die einzelnen Communen nicht so viel in politischer Beziehung zu thun haben, als früher und deshalb möchte ich wünschen, daß bei der Beschlußfassung dieser Punkt in der Vorlage abgeändert würde.

Abg. Gule: Meine Herren! Dem Herrn Borredner gegenüber muß ich einhalten, daß, wenn man von Seiten der Staatsregierung immer darauf ein wesentliches Gewicht gelegt hat, daß jedenfalls wenigstens der Bürgermeister der staatlichen Bestätigung bedürfe, das nicht sowohl im Interesse der Gemeinde geschehen ist, als vielmehr von dem Gesichtspunkt aus, daß nach der Städteordnung der Stadtrath zugleich Organ der Staatsgewalt und speciell der Bürgermeister dafür verantwortlich ist, daß der Stadtrath seinen Verpflichtungen in dieser Beziehung gebührend nachkomme. Dieser Grund, der stets in erster Linie aufgestellt worden ist, hat für mich immer etwas sehr Bestehendes gehabt. Es liegt doch wirklich auch sehr nahe, daß, wenn der Staat die Ausübung gewisser Befugnisse irgend einer Persönlichkeit anvertraut, er sich auch eine Cognition darüber vorbehält, ob diese Persönlichkeit zu diesem Zweck auch vollständig geeignet ist, und in dieser Be-

ziehung kann also in der That kaum geleugnet werden, daß Vieles für Beibehaltung des Bestätigungsrechts spricht. Indessen, unter den vorliegenden Verhältnissen, jetzt, wo wir einer neuen Aera entgegen gehen, dürfte die Sache doch auch von einem anderen Standpunkte aus zu betrachten sein. Ich meine nämlich, daß, wenn der Staat eine so erhebliche Competenz in die Hände der Gemeinden legt, er wohl auch den Gemeinden anheim geben kann, ohne weitere Beschränkungen von Seiten des Staates die Wahl der besoldeten Rathsmitglieder zu vollziehen, und zwar um deswillen, weil ja der Staat, insoweit es sich als nothwendig herausstellt, jederzeit auf Grund seines Oberaufsichtsrechts eingreifen kann. Es stehen ihm alle möglichen Mittel zur Verfügung, um etwaige Ausschreitungen zu verhindern. Aber derartige Maßregeln, wodurch gleich von vornherein über Jemanden der Stab gebrochen wird, ein derartiges System der Prävention — wenn ich so sagen darf — scheint mir nicht gerechtfertigt aus dem Grunde, weil ich glaube, die Nachteile eines solchen Systems der Prävention sind in der That größer, als die Gefahren, denen man dadurch vorbeugen will. Das System der Präventionen ist ja auch in anderen Richtungen ohne Gefährdung des Ganzen in engere Grenzen eingeschlossen worden, wenn es auch in gewissen Beziehungen selbstverständlich stets wird aufrecht erhalten werden müssen. Ich erinnere in letzterer Hinsicht beispielsweise nur an die prophylaktischen Maßregeln der Medicinalpolizei. Wer wird da jemals im Ernste daran denken, daß diese und ähnliche Maßregeln der Staatsverwaltung im Interesse des Ganzen unterbleiben sollten? Im Gegentheil wird es nur erfreulich sein, wenn in solchen Angelegenheiten das Princip der Prävention nach allen Seiten hin kräftig aufrecht erhalten wird. Aber hier, meine Herren, dürfte denn doch wohl nicht behauptet werden können, daß der Staat, wenn er auch die Ausübung der von ihm speciell den Stadträthen übertragenen einzelnen Competenzen ein- für allemal vertrauensvoll in die Hände Derjenigen legt, welche von den Gemeinden zu Leitung ihrer Angelegenheiten berufen werden, dadurch in seiner Existenz wirklich sich ernstlich bedroht finden würde. Man kann dies wohl um so weniger behaupten, wenn man erwägt, daß künftig, so viel verlautet, auch noch ein wesentlicher Theil der vom Staate bisher den Stadträthen überlassenen Competenzen denselben entzogen werden wird, ich meine die bisher den Stadträthen zugestandene Polizeistrafgewalt, welche infolge der neuen Organisation aus den Händen der Stadträthe genommen und den Gerichten überlassen werden soll. Je enger also die Sphäre ist, welche man dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt anweist, um so unbedenklicher dürfte es sein, wenn der Staat auf das bisher beanspruchte Recht der Cognition, und hiermit natürlich auch der Prohibition, verzichten wollte. Aber auf der anderen Seite